

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Satzung über Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege  
und Plätze in der Stadt Fallingbostal vom 8. Juni 1983**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 28.08.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Dies gilt für die Anlieger von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Ihnen verbleibt jedoch die übrige Verpflichtung zur Reinigung.

Die bisherigen Absätze (3), (4) und (5) werden zu Absätzen (4), (5) und (6).

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 29.08.2018  
Stadt Bad Fallingbostal  
Die Bürgermeisterin  
gez.

Thorey